

**John Henry Schwerin in Berlin.**  
Modenwelt, große. Chefred.: Ernst Calé. 13. Jahrg. 1904.  
Nr. 7. (20 S. m. Abbildgn., Schnittbog. u. 1 farb. Modebild.)  
42×31,5 cm. Vierteljährlich bar 1. —

**Arwed Strauch in Leipzig.**  
Kirchengalerie, neue sächsische. Hrsg. v. G. Buchwald. Die  
Ephorie Pirna. 21. u. 22. Lfg. (Sp. 685—748 m. Abbildgn.)  
hoch 4<sup>o</sup>. bar je —. 40

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,  
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**  
(Zusammengestellt von der Redaktion des Börsenblatts.)  
U=Umschlag.

**J. Bensheimer in Mannheim.** 2650  
Moses, Das Sonderklassensystem der Mannheimer Volksschule.  
Ca. 80 S.  
Sickinger, Organisation großer Volksschulkörper nach der na-  
türlichen Leistungsfähigkeit der Kinder. Ca. 40 S.

**Rich. Bong in Berlin.** 2648/49  
Stilgebauer, Götz Krafft. Die Geschichte einer Jugend. 1. Bd.  
4 M.; geb. 5 M.

**Adolf Bong & Comp. in Stuttgart.** 2651  
Bube, Übungsstücke zum Übersetzen aus dem Deutschen ins  
Englische. 1 M 25 S; geb. 1 M 80 S.

**H. Hofmann & Comp. in Berlin.** 2645  
Monumenta Germaniae Paedagogica. Bd. XXIX: Israel,  
Pestalozzi-Bibliographie. Bd. II: Die Briefe Pestalozzis. 10 M.

**M. Krahn in Berlin.** 2640  
Borgmann, Die Rotlederfabrikation. Praktisches Handbuch für  
die gesamte Lederindustrie. 1. Teil: Die Unterlederfabri-  
kation. 12 M.; geb. 13 M 50 S.

**Kultur-Verlag in Leipzig.** 2644  
Géza Mattachich, Memoiren. 16.—25. Tausend. 3 M 50 S;  
geb. 4 M 50 S.

**G. Marcis in Linz a. D.** 2646/47  
Ragler, Künstler-Lexikon. 2. Bd. Lfg. 1. 1 M.  
Abalbert Stiflers Werke. Volksausgabe in 1 Bde. Nach-  
druck in 20 Lieferungen. à 20 S.  
Drouillot, Calme et Tempête. 10 Lfgn. à 40 h.  
Stieve, Der oberöstr. Bauernfreund des Jahres 1626.  
20 Lfgn. à 60 S.

**Plutus-Verlag in Berlin.** 2641  
Nussbaum, Die Novelle zum Börsengesetz. 1 M.  
Plutus. Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft und  
Finanzwesen. Vierteljährlich 3 M 50 S.

**Hugo Steinik in Berlin.** 2638  
Jacobson, Berliner Geschichten. 2 M.

**Bernhard Tauchnik in Leipzig.** 2640  
Avebury, Essays and Addresses. (T. Ed. vol. 3723).  
Savage, A Monte Cristo in Khaki. (T. Ed. vol. 3724).

**Bruno Zechel in Leipzig.** 2651  
Astraa, Taschenbuch für Freimaurer für das Jahr 1904. 3 M.

## Nichtamtlicher Teil.

### Bürgerliches Gesetzbuch und Urheberrechtsgesetz.

Nicht ohne Erfolg ist in der letzten Zeit der Versuch gemacht worden, Lücken, die die Gesetzgebung zum Schutz des gewerblichen Eigentumsrechts enthält, dadurch auszufüllen, daß man auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bezug nahm; dies ist z. B. geschehen um gegen Warenzeichen wirksam einzuschreiten, denen gegenüber das hierfür bestimmte Spezialgesetz keine genügende Handhabe bietet, oder um die Wirkung der Eintragung eines Warenzeichens einer bestimmten Person gegenüber zu verhindern oder zu beschränken.

Wenn auch die Rechtsübung sich nur zögernd und langsam der Anwendung des allgemeinen Gesetzbuchs auf diese durch Sondergesetze behandelten Materien zuwendet, so ist es doch kaum fraglich, daß die Beurteilung der ihnen angehörigen Fragen unter dem Gesichtspunkt der aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch sich ergebenden Bestimmungen mit der Zeit eine immer größere Bedeutung erlangt und der hierauf gestützte Schutzanspruch eine Wichtigkeit erhält, die es nicht mehr gestattet, ihn zu ignorieren.

Es handelt sich hierbei, wie schon aus der bisher beobachteten Rechtsprechung hervorgeht, keineswegs um theoretisch-doktrinaire Konstruktionen, sondern um eminent praktische Unterstellungen bestimmter Fälle unter die Normen des allgemeinen Rechts. Es liegt nun nahe, die Frage zu stellen und zu beantworten, ob nicht auch auf dem urheberrechtlichen Gebiete eine Anwendung und Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs möglich ist, und zwar um eine Verletzung des Individualrechts dann zu verhindern, wenn diese auf Grund der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes nicht gerügt werden kann. Verschiedene in der letzten Zeit vorgekommene Fälle haben den Anlaß dazu geboten, daß auch diese Frage als eine solche von unmittelbar praktischem Interesse bezeichnet werden muß.

Wenn nun auch einerseits davon auszugehen ist, daß durch das Urheberrechtsgesetz der Inhalt der urheberrechtlichen Befugnisse in erschöpfender Weise ebenso geregelt ist, wie der Wirkungskreis des Urheberrechts selbst, und wenn auch weiter nicht bestritten werden kann, daß eine Darstellung — um diesen ganz allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen —, an der nach dem Urheberrechtsgesetz ein Urheberrecht nicht besteht, urheberrechtlich frei benutzt und verwertet werden kann, so besteht doch andererseits kein Grund, die Frage grundsätzlich zu verneinen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schranken der Rechtsausübung und die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen finden auch dem Gebiete der literarischen, musikalischen und künstlerischen Produktion gegenüber Anwendung, und es wäre ja auch in der Tat sehr sonderbar, wenn eine ganz allgemein für das ganze Rechtsleben geltende Norm vor der Schwelle dieses Sondergebieten Halt machen müßte. Andererseits aber sind jedenfalls die Möglichkeiten einer Heranziehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schutz des Individualrechts im Verhältnis selten vorhanden, und es läßt sich wohl nicht bestreiten, daß die Möglichkeit hier seltener besteht als in Betreff des Schutzes des gewerblichen Eigentums, was sich daraus erklärt, daß die Gesetzgebung bei der Regelung der aus dem Urheberrecht sich ergebenden Befugnisse und der Abgrenzung dieses Rechts ausführlicher und eingehender vorgegangen ist als beim Schutz des gewerblichen Eigentums. Daß aber unter Umständen die Verwertung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierbei von recht erheblicher Bedeutung sein kann, mag aus folgendem ersicht werden.

Ein bislang gegen Nachdruck geschützt gewesenes Werk war infolge Ablaufs der Schutzfrist frei geworden. Ein Konkurrent des Verlegers, welchem letzteren bis dahin das Vervielfältigungsrecht ausschließlich zustand, hatte nun nichts eiligeres zu tun, als einen wortgetreuen Nachdruck der Ausgabe zu veranstalten, so wortgetreu, daß sogar die in jener